**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 13

**Artikel:** Vom Bauhandwerkerpfandrecht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-582160

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aussicht genommen, den wir Ihnen heute zum Ankauf empfehlen. Der Kauspreis wird zwar den Betrag überschreiten, den man ursprünglich hierfür glaubte anlegen zu dürsen. Die vorzügliche Lage unmittelbar am Bahnsbof der Neubau wird teilweise auf das Bahnareal übergreisen — wird aber Einsparungen im Betriebe gestatten, so daß sich die Mehrausgabe rechtsertigen läßt. Der Bauplat entspricht nicht nur den Anforderungen der Berwaltung, sondern auch benjenigen der Gemeinde und des Publikums. Die Stadt Baden hat denn auch beschlossen, an die Kosten des Postgebäudes einen Bettrag von ca. 10 %, im Maximum Fr. 90,000 zu leisten.

Der Bauplay fest fich zusammen:

a) aus der Liegenschaft der Frau Witwe Heuer zum Chalet Berna, im Halte von 608 m². Bis jetzt konnte mit der Eigentümerin eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt werden. Sollte eine Berständigung nicht zustande kommen, so müßte zur Expropriation geschritten werden, da diese Liegenschaft für die Aussührung des Bauprojektes notwendia ist.

b) aus der Liegenschaft der Frau Witwe Lehner, Bartftraße Nr. 3, im Halte von 665 m² zum Preise

von Fr. 115,000;

c) aus einem Streifen Land der Schweizerischen Bundesbahnen im Halte von zirka 220 m² zum Preise von Fr. 11,000, wozu noch Fr. 17,700 für ein abzudrechendes Wärterhaus, die Verlegung eines Unterkunftslokals und die Versetung von zwei Säulen des Bahnsteigdaches kommen, so daß sich die Gessamklosten des Bauplazes ohne die Liegenschaft Heuer, auf Fr. 143,700, und mit Einschluß der Handänderungs und Stipulationskoften auf rund Franken 144,500 belaufen werden.

H

Die projektierte Anlage befteht aus bem Hauptgebaude, bem Remisengebaude und bem überdachten Hofraum.

A. Sauptgebaube.

Rellergeschoß: Heizungsanlage und Rohlenraum 150 m², Betriebsräume des Telephons 126 m², Arbeitstäume, Garderoberäume und weitere Kellerräume 290 m².

Erd g e schoß: Betriebsräume der Post, mit Schalter., Schloßsächer., Telegraphen. und Telephonräumen 464 m².

Erst er Stock: Betriebsräume des Telephonamtes 188 m², Berwaltungsräume des Telephonamtes und Aufenthaltsraum 168 m².

Zweiter Stock: Bermietbare Bureaux 322 m². Aus architektonischen Gründen ift der Aufbau eines weiten Stockes eine Notwendigkeit. Auch wirtschaftlich empsiehlt er sich. Die Erstellungskosten sind verhältnismäßig gering, weil Jundament und Dach dadurch keine Mehrkosten erleiden. Anderseits werden voraussichtlich Geschäftsräume in dieser Lage gut vermietet werden können. Endlich bildet der zweite Stock eine Raumreserve für das Lelephonamt sowie für die Bost.

#### B. Remifengebaude.

Rellergeschoß: Es wird nur ein kleiner Teil des Nemisengebäudes unterkellert. Hier sind untergebracht: Wohnungskeller, die Waschklüche und ein Tröckneraum, dusammen 52 m².

Erbgeschoß: Paketlokal und Reserveraum der Post 131 m², Karren- und Beloremise 60 m², Linienmaterialmagazin, Werkstatt mit Garage des Telephonamtes 191 m², Gedeckter Post- und Telephonhof mit Auffahrts- und Verladerampen 265 m².

Erster Stock: Apparatenmagazin des Telephonamtes, Wohnung für den Hauswart und eine vermietbare Vierzimmerwohnung 106 m². Die überbaute Fläche mißt 1050 m². Der Rubikinshalt des umbauten Raumes (der überdeckte Posthof ist nicht inbegriffen) beträgt 11,980 m².

Die nähere Anlage der Räume ergibt sich aus den Bauplanen und dem detaillierten Kostenvoranschlag.

Die Bautoften belaufen fich auf:

Aus bem Koftenanschlag ergibt sich nach Bornahme ber üblichen Abzüge für die nicht eigentlich zum Bau gehörenden Einrichtungen ein Einheitspreis des umbauten

Raumes von Fr. 55.85 per m8.

Das Projekt ist von Hrn. Professor. Moser, Architekt in Zürich, aufgestellt worden. Es ist beabsichtigt, ihm auch die Bauleitung zu übertragen. Die Fassaben sind rein sachlich gehalten und tragen das Gepräge des modernen Verwaltungsgebäudes. Zum Zweck der besseren Jolation gegen Kälte und Feuchtigkeit erhalten sie eine Verkleidung aus Kunststeinsplatten. Die Dachslächen, die eine schwache Netzung haben, werden mit Kupferblech eingedeckt. Diese Art der Eindeckung garantiert ein in jeder Beziehung tadelloses Dach und schließt erhebliche, jährlich wiederstehrende Unterhaltskossen aus.

# Bom Bauhandwerkerpfandrecht.

Das Bundesgericht hat vor einiger Zeit einen Entscheid gefällt, der für die Institution des Bauhandwerterpfandrechtes von großer Bedeutung ist. Es hatte nämlich die Frage zu entscheiden, ob der Anspruch auf das Pfandrecht mit der Forderung abgetreten werden könne, bevor die Eintragung erfolgt ist.

tönne, bevor die Eintragung erfolgt ift. Art. 837 Ziffer 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt über das Bauhandwerkerpfandrecht

folgendes:

Der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes besteht für die Forderung der Handwerter ober Unternehmer, die zu Bauten oder andern Werten auf einem Grundstücke Material und Arbeit oder Arbeit allein gestefert haben an diesem Grundstücke, sei es, daß sie den Grundeigentümer oder den Unternehmer zum Schuldner haben.

Der bloße Materiallieferant hat somit kein Eintragungsrecht. Fraglich war aber bis heute folgender Fall:

Eln Zimmermann hat Arbeit und Material zu einem Bau geliesert. Seine Forderung ist fällig, er hat aber von seinem Recht auf Eintragung eines Bauhandwerker pfandrechtes keinen Gebrauch gemacht. Diese Eintragung hat bekanntlich spätestens 3 Monate nach der Bollendung der Arbeit zu geschehen. Nehmen wir nun an, es sei seit Vollendung der Arbeit erft ein Monat verflossen, als ber Zimmermann seine ganze Forderung an einen seiner Gläubiger an Zahlungsstatt abtritt. Kann nun diefer neue Gläubiger und Inhaber ber Forderung noch die Eintragung bes Bauhandwerkerpfandrechtes verlangen, wenn er etwa der Zahlungsfähigkeit des Bauherrn nicht mehr recht traut? Auf den ersten Blid würde man fagen, nein, benn eintragungsberechtigt ift nur ber Bauhandwerker, ber an den Bau Arbeit, oder Arbeit und Material geliefert hat. Das Bundesgericht hat nun aber die Frage in bejahendem Sinne entschieden, und ift damit einem großen Bedürfnis in Bauhandwertertreifen entgegengekommen. Es erklärt, daß das Bauhandwerkerpfandrecht und der sich daraus herleitende Anspruch auf Deckung bes Ausfalles nach Art. 841 3. G. B. zwar ein Sonderrecht fet, einer gewiffen Rlaffe von Glaubigern, jedoch nicht höchftpersönlicher Ratur. Es könne baber gemäß Art. 864 D. R. gültig abgetreten werden. Dadurch wird es nun für den Bauhandwerker viel leichter möglich sein, eine derartige Forderung abzutreten, auch wenn das dazugehörige Pfandrecht noch nicht eingetragen ift. Gelbstverständlich ift natürlich auch ber neue Eigentümer ber Forberung an die dreimonatliche Eintragungspflicht gebunden. Nach Berfluß von dret Monaten feit Bollendung der Arbeit für die der Anspruch auf Eintragung das Pfandrecht befteht, tann auch der neue Gläubiger keine Eintragung mehr verlangen.

Die ermähnte Auslegung des Gefetes durch das Bundesgericht wird mithelfen, die finanzielle Befriedigung der Bauhandwerker zu erleichtern. In der Angelegenheit Schweizerische Boltsbant gegen Kampfer, hat das Bundesgericht diese Stellungnahme wie folgt begründet:

"Auch die Abtretung, geftatt auf welche der Kläger über seinen eigenen Verluft hinaus denjenigen seiner Nebenhandwerker, Racins, Abt und Thomet mit der vorliegenden Klage geltend macht, wird zu Unrecht von ber Beklagten als unzuläffig angefochten. Nach Art. 164 D. R. ift die Abtretung einer Forderung allerdings ausgeschloffen, wo die Natur des Rechtsverhaltniffes ihr entgegensteht. Allein, wie die Vorinstanz zutreffend aus-führt, ist das Bauhandwerkerpfandrecht und der sich daraus herleitende Anspruch auf Deckung des Ausfalls nach Art. 841 3. G. B. zwar bas Sonderrecht einer gewiffen Rlaffe von Gläubigern; doch handelt es fich da. bei nicht um ein Recht höchstpersönlicher Natur. Die Bauhandwerkerforderung ift nicht wegen der Person des Bauhandwerkers begunftigt, sondern wegen ihrer fach: lichen Eigenart: darum hängt das Vorrecht an der Forberung und wechselt mit ihr ben Berechtigten und baher ergreift auch das einmal begründete Pfandrecht, um das es sich hier handelt, den geschaffenen Mehrwert der Liegenschaft ohne Rücksicht auf die Verson des Pfand. gläubigers. Bare die Auffaffung der Beklagten sutref-fend, bann ware folgerichtig nicht nur gemäß Art. 841 3. G. B. der dem Pfandrecht eingeräumte Borzug, son-bern das Pfandrecht überhaupt (das ja als Ganzes begunftigt ift) nur für den Bauhandwerker perfonlich wirksam; es folgte ber abgetretenen Forberung nicht, und es dürfte bann auch bas in Art. 837 Ziffer 1 und 2 dem Bertaufer und Miterben und Gemeinden gegebene Pfanbrecht nicht anders behandelt werden. Daß dies nicht angeht, ift augenscheinlich. Es fteht daher außer 3melfel, bag ber Rlager an Stelle ber Bauhandwerter, die ihm ihre Ausfallsforderung abgetreten haben, beren Anspruch geltend zu machen berechtigt ift. itber die Rechte der Baugläubiger beftimmt Art. 841

Absat 1 3. G. B. folgendes:

Rommt die Forderung der Handwerker und Unternehmer bei der Pfandverwertung zu Verluft, so ift der Ausfall aus dem den Wert des Bodens überftelgenden Berwertungsanteil ber vorgehenden Pfandgläubiger gu erfegen, fofern bas Grundftud burch ihre Bfand. rechte in einer für fie erkennbaren Beise jum Rachteil ber Sandwerker und Unternehmer belaftet worden ift.

Die Bfandrechte der Baugläubiger haben bekanntlich unter sich den gleichen Rang. Gegenüber den übrigen Pfandgläubigern kommt ihnen der Rang zu gemäß Datum der Eintragung. Dem Datum nach später eingetragene Bauhandwerkerpfandrechte gehen den andern Grundpfandrechten nach. Jedoch kann der Bauhandwer-ker, wenn er bei der Pfandverwertung zu Verluft kommt, verlangen, daß der Mehrwert, der aus feiner Arbeit für ben Bau resultierte ihm allein zukomme. Die vorge-henden Pfandrechte, die zum Beispiel schon bestanden, ehe ber Bau aufgerichtet war, follen nun nicht die von bem Mehrwert ber bas Grundfluck burch ben Bau er-

halten, in bem Sinne profitieren konnen, daß ihnen bieser Mehrwert ungeschmälert zukame. Dieser Mehrwert ift einzig demjenigen verhaftet, der ihn auch geschaffen hat, nämlich dem Bauhandwerter. Das Bundesgericht hat diese Bestimmung im erwähnten Entschetd wie folgt ausgelegt: Das Borrecht des zu Berluft gekommenen Baupfandgläubigers erftreckt sich nach Art. 841 Z. G. B. auf den Mehrwert, den das Grundftuck durch die fiberbauung gewonnen hat; er ift gleich dem Verwertungs-erlös abzüglich des Bodenpreises. Jeder einzelne Bau-handwerker hat Anspruch auf Deckung seiner Bausorde-rung im Verhältnis, in dem er durch seine Arbeiten zur Schaffung diefes Mehrwertes beigetragen hat. Das Gericht hat diese Ansicht im erwähnten Entscheid wie folgt be-

grundet: Das Vorrecht des Klägers für fich und die ihm abs getretenen hier in Betracht tommenden beiden andern Baupfandrechtsansprüche erftreckt sich nun gemäß Artikel 841 3. G. B. auf ben Mehrwert, ben bas Grundftud durch die Aberbauung, das heißt durch die Leiftungen der Bauhandwerker und Unternehmer gewonnen hat. Und zwar hat jeder einzelne Bauhandwerker Anfpruch auf Dectung feiner Bauforderung im Berhaltnis, in welchem er durch seine Arbeiten zur Schaffung dieses Mehrwertes beigetragen hat (vergl. B. G. E. 47 II 143). Der Mehrwert, das heißt ber Berwertungserlos nach Abzug bes Bobenpreises beträgt im vorliegenden Fall 35,000 Fr., die der Beklagten als Fauftpfandgläubigerin der beiden, den Bauhandwerker porgehenden Gigentumers, Schuldbriefe zugekommen sind (vergl. B. G. E. 43 II 609) und nach der Feftstellung der Borinftang haben die drei in Betracht tommenden Bauhandwerker in folgendem Berhältnis zur Schaffung dieses Mehrwertes beigetragen: Abt mit  $7.32\%_0=2562$  Fr., Thomet mit  $7.94\%_0=2779$  Fr. und der Kläger Kämpfer für sich allein mit  $28.71\%_0=$  Fr. 10.048.50. Auf Rechnung, der aus diesen Leiftungen entftandenen Ansprüche haben fie er halten: Abt 1500 Fr., Thomet 2000 Fr. und Kämpfer 7800 Fr., sodaß zugunsten Abts noch 1062 Fr., zugunsten Thomets 779 Fr. und zugunsten Kämpfers Franken 2246.50, jufammen Fr. 4089.50 zu beden verbleiben. Diefe Feftstellungen entsprechen dem gerichtlichen Sachverftandis gengutachten, das die Klägerin allerdings anficht. Die Borinftanz hat jedoch den Antrag auf Einholung eines Erganzungs, oder Obergutachtens abgelehnt, und hieran kann das Bundesgericht nichts andern, weil es fich babet um reine tatfächliche Feftstellungen und Ermeffensfragen handelt, und die Klägerin es übrigens unterlaffen hat, in der Berufungserklärung einen Rückwelfungsantrag & ftellen. Die Feftstellung des Wehrwertes und der Beteiligung ber drei in Frage ftehenden Baupfandgläubiger baran ift somit für das Bundesgericht verbindlich, fodaß ber ungedectte Gesamtbetrag von Fr. 4089.50, von bet Beklagten gemäß Art. 841 g. G. B., gutzumachen ift, wenn das Grundfluck durch die ihr zu Fauftpfand ge' gebenen Eigentumerschuldbriefe in einer für fie ertenn' baren Beise zum Nachteil der berechtigten handwerter

belaftet worden ift. Durch biefe Bragis ift bas Bundesgericht den Be dürfniffen der Bauhandwerker in entscheibender Beile

entgegengekommen.

Diese Gesetzauslegung wird dazu beitragen, bet Institution des Bauhandwerkerpfandrechtes neue Ent' wicklungsmöglichkeiten zu geben. Diese Infittution mat bisher von ben Gerichten etwas fliesmutterlich behandelt worden, man begriff in den Gerichtsfälen den eigents lichen Sinn dieser Beftimmungen nicht immer. Seiner Beit hat das Bundesgericht entschieden, daß ber berech' tigte Sandwerker seine Pfandrechte nur gegenüber bem bauenden Grundeigentumer geltend machen konne.

Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63 Telegr.: Ledergut



Salata-Riemer. Leder - Riemen

Techn. - Leder

Bertauft jum Beispiel ber bauende Grundeigentumer wegen Zahlungschwierigkeiten das Grundftuck mit der halbsertigen Baute, so kann für die bereits geleistete Arbeit dem neuen Eigentümer gegenüber ein Pfandrecht

nicht eingetragen werden.

Diese Praxis hat seiner Zeit große Unsicherheit in die Inftitution bes Bauhandwerkerpfandrechtes gebracht. Ronnte fich das Bundesgericht noch entschließen, diese Braris zu revidieren, fo mare dann endlich für die Entwicklung des Bauhandwerkerpfandrechtes frete Bahn gechaffen.

## Uerbandswesen.

Schweizerischer Spenglermeister- und Installatenr-Berband. Am 17. Juni hielt der Schweizerische Spenglermeifter: und Inftallateur Berband unter dem Borfit von Zentralpräsident Greter (Basel) im Großratssale in Genf feine 37. ordentliche Generalversammlung ab. Der Borfigende konnte eine größere Bahl von Dele-gierten befreundeter Berufsorganisationen begrüßen. Als neue Sektionen wurden der Berband der Inftallateure von Bern und der Verband der Inhaber Mechanischer Berkstätten von Zürich und Umgebung aufgenommen. Die Jahresrechnung pro 1927 weist einen erfreulichen Abschluß auf. Die im Jahre 1926 gegründete Sterbetaffe foll so geaufnet werden, daß im Jahre 1929 mit der Auszahlung der Sterbegelder begonnen werden tann. Als neues Mitglied des Zentralvorstandes wurde Herr Erni in Reiden gewählt. Zentralsekretar Dr. P. Gysler erganzte in munblichen Ausführungen den gedruckt vorllegenden Jahresbericht. Die vom Berbande ausgear. beiteten und herausgegebenen Lehrmittel, Lehrprogramme und Wegleltungen, sowie eine größere Anzahl von Mobellen muffen vor allem noch in den landlichen Gewerbechulen Eingang finden. Die Borbereitungen zur Durch: führung eines breiwöchigen Inftruktionskurses für Gewerbeschullehrer sind bereits getroffen. Nachdem die Ausbildung der Lehrlinge auf dem Gebiete der ganzen Schweiz eine gewiffe Einheit erhalten haben wird, wird ber Berband einen eigenen Berbandslehrbrief ausftellen.

Das Verhältnis mit den Lieferanten hat im Berichts. jahre keine Beränderung ersahren. Die Beziehungen mit der Arbeiterschaft haben sich in den letzten Jahren eher verschlechtert. Die Voraussetzungen für den Abschluß eines schweizerischen Gesamtarbeitsvertrages find immer nicht norhanden, dagegen befteht eine Reihe lokaler Berträge. Die Entwicklung tendiert nach einer größeren Selbständigkeit der einzelnen Betriebe und der Berband stellt fich nur noch auf besonderen Bunsch einzelner Gettionen ober Mitgliedsfirmen jur Regelung ber Berhalt-

niffe mit der Arbeitericaft dur Berfügung. Auf bem Gebiete bes Submiffionsmefens muß man nachgerade einsehen, daß auf allen Setten der Wille fehlt, sich einem gewissen System unterzuordnen. Es fleben fich weniger eigentliche Intereffengegenfate als ein

gegenseitiges Mißtrauen gegenstber. Das Wettrennen nach dem billigften Preis zeigt bereits eine erschreckende Qualitätsverschlechterung der Handwerksarbeit. Leider wird von den meisten Behörden diese unhellvolle Ent-

widlung noch geforbert. Gin Migtrauen gegenüber bem Berufsverbande, der sich unter den heutigen ruinösen Berhältniffen zu Sanierungsmaßnahmen gezwungen fieht, ift vollständig unberechtigt. Das Sauptaugenmerk der Berufsverbande muß auf eine Reform des Submiffionsmefens gerichtet fein. Bevor in diefer Begiehung die Behörden Sand zu einer vernünftigen und wie es die Erfahrungen mit der eidgenöffischen Bauverwaltung beweisen, prattisch durchaus möglichen Regelung bieten, wird der Gewerbeftand taum zu einer welteren Mitarbeit auf sozialem Gebiete zu bewegen sein. Bundesrat Schultheß hat in der Bundesversammlung inbezug auf die Alters, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung erklart, daß die "selbständigen Gewerbetreibenden eine Bersicherung oft nötiger haben als die Arbeiterschaft". Diese Tatsache ift zur Hauptsache auf die heutige Form des Submiffionswesens zurudzuführen und bevor man dem Gewerbestande neue Laften zugunften der Arbeiters schaft aufbürden will, muß man ihn auch in die Lage versehen, diese tragen zu konnen. Im Anschluß an die Ausführungen von Dr. Gysler

wurde einftimmig beschloffen, die Lehrzeit für die Erlernung des Spenglerberufes im Gebiete der ganzen Schweiz einheitlich auf  $3^1/2$  Jahre festzusehen. Alt Zenstrastent R. Sträßle (Zürich) hielt hierauf ein sehr instructives Referat über das Berechnungswesen im Spenglergewerbe und bewies, daß die vom Berbande aufgestellten Breistarife sich mit ben tatfachlichen Ber-hältniffen faft gang beden. Diese Tatsache beweift, daß die Berechnungsgrundlagen und Tarife bes Berbandes von Behörden wie Privaten gur Beurteilung der Preiswürdigkeit von Offerten ohne Mißtrauen verwendet werben konnen; damit ift aber auch die erfte Boraussetzung gu einer Befferung bes Submiffionsmefens gegeben. Ingenieur Beuger, Prafident des Inftallateurverbandes (Zürich) erläuterte die für das Inftallateurgewerbe auf

geftellten Berechnungsgrundlagen.

Bum Schluffe ber intereffanten Tagung tonnte noch eine größere Angahl von Mitgliedern mit dem Beteranen: biplom geehrt werben. Nachdem sich die Spengler- und Installateurenfamilie zum offiziellen Bankett zusammengefunden und nachdem fie einer Abendunterhaltung beis gewohnt hatte, führte fie am Montag ein Extrazug nach St-Cerque, wo fich nochmals Gelegenheit zu einigen Stunden gemütlichen Beifammenfeins bot. - Die nachft. iährige Generalversammlung findet in Bafel ftatt.

 $(, \Re. 3. 3.")$ 

# Husstellungswesen.

Saweizerifche Städtebauausstellung 1928 in Bürich. Der Bund ichweizerischer Architetten veranftaltet vom 4. August bis 2. Geptember 1928 in den Raumen des Runfthauses in Bürich eine Schweizerische Städtes bauausstellung. Bon langer Hand find die Vorarbeiten für biefe intereffante Darftellung ichweizerischer Stabte burchführt worden. In vergleichenden Blanen, in ein: heitlicher Farbgebung und einheitlichen Maßstäben, also auf einheitlicher Grundlage, werden die Topographie der Städte mit ihrer unmittelbaren Umgebung, die gegen-